



## ***Amtliche Bekanntmachungen***

### **Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Grevenbroich**

Aufgrund des § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (folgend GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NW. S. 514) in Verbindung mit § 3 NKF Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFE NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für den Beteiligungsbericht 2008 im Fachbereich 20, Finanzmanagement, wird hiermit hingewiesen.

Grevenbroich, den 23.03.2009

Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

## **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

Stadt Grevenbroich  
- Bürgerbüro -  
Am Markt 3  
41515 Grevenbroich

### Sprechstunden:

|                     |     |                     |
|---------------------|-----|---------------------|
| Montag und Dienstag | von | 8.00 bis 15.30 Uhr  |
| Mittwoch            | von | 8.00 bis 12.30 Uhr  |
| Donnerstag          | von | 8.00 bis 17.00 Uhr  |
| Freitag             | von | 8.00 bis 12.30 Uhr  |
| Samstag             | von | 10.00 bis 12.00 Uhr |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Grevenbroich, den 11.03.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Kamp  
Beigeordnete

## Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
  - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).  
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden erteilt werden.
  - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
  - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
  - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
  - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nimmt das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

### Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag und Dienstag | 8.00 bis 15.30 Uhr  |
| Mittwoch            | 8.00 bis 12.30 Uhr  |
| Donnerstag          | 8.00 bis 17.00 Uhr  |
| Freitag             | 8.00 bis 12.30 Uhr  |
| Samstag             | 10.00 bis 12.00 Uhr |

Grevenbroich, den 11.03.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Kamp  
Beigeordnete

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt sowie zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich am 30. August 2009**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates in den 25 allgemeinen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie zur Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Ingo Wolf, hat mit Bekanntmachung vom 04. März 2009 den

**Sonntag, 30. August 2009**

als Wahltag für die Kommunalwahlen bestimmt.

**Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 13. Juli 2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 1, einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

### **A. Wahlvorschläge für den Rat der Stadt Grevenbroich**

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Grevenbroich, im Kreistag, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn Sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 3, erster Halbsatz dieses Absatzes) müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

**Vordrucke zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, die mit dem Datum „07.Juni 2009“ herausgegeben wurden, sind – solange der Wahlvorschlag nicht zurückgenommen oder nach erneuter Nominationsversammlung geändert wird -weiterhin gültig.**

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

**Nominationsversammlungen müssen wegen der Verlegung des Wahltages nicht wiederholt werden. Wahlvorschlagsträger haben jedoch die Möglichkeit der erneuten Einberufung, wobei diese Entscheidung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Wahlvorschlags-träger liegt. Sofern in solchen Fällen Wahlvorschläge bereits eingereicht wurden, können diese durch die Vertrauenspersonen zurückgenommen werden.**

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 51 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

## **B. Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur Bürgermeister/-in**

Für die Wahl zum/zur Bürgermeister/-in Landrat der Stadt Grevenbroich gelten die oben genannten Ausführungen mit folgenden Abweichungen entsprechend. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerberin enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 250 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind kostenlos beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 1, erhältlich.

Grevenbroich, den 11.03.2009

Der Wahlleiter  
Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

Betr.: a) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Stadtteil Stadtmitte

b) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ als Satzung beschlossen.

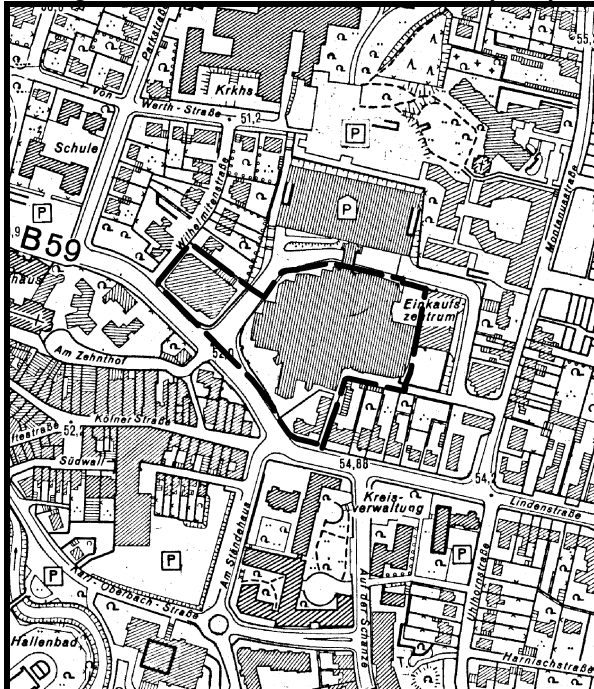
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

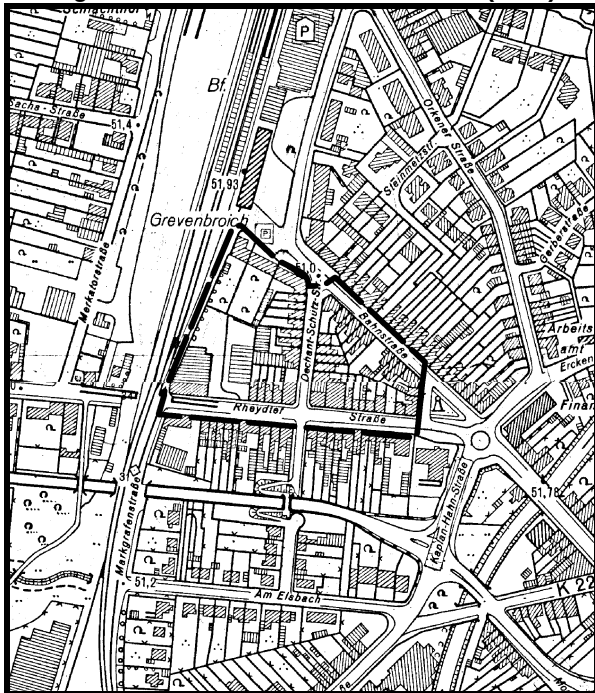
**BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 113**

**Bezeichnung: „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Stadtmitte**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 115**  
**Bezeichnung: „Rheydter Straße / Bahnstraße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevembroich geltend gemacht worden ist.  
  
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevembroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 24.03.2009

Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“ - Stadtteil Neukirchen -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“.

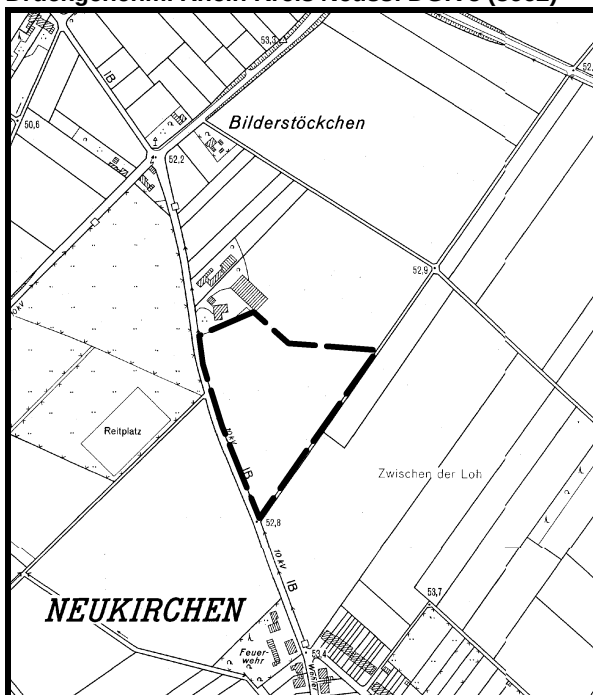
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neukirchen**

**FNP-Änd.-Nr.: 10.**

**Bezeichnung: „Erweiterung Sondergebiet  
Photovoltaik“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 14.04.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausesweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 24.03.2009

Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewächshauspark – Interkommunales Gewerbegebiet“ - Stadtteil Neurath -  
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), die Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewächshauspark – Interkommunales Gewerbegebiet“ beschlossen.

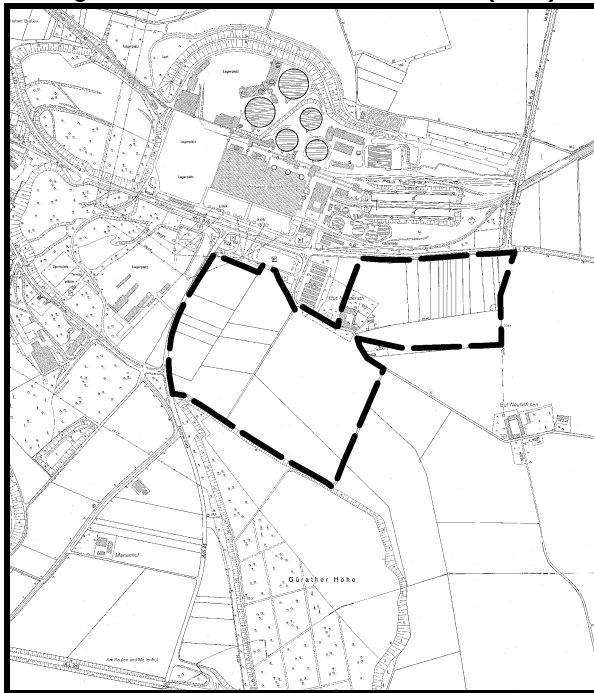
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neurath**

**FNP-Änd.-Nr.: 6.**

**Bezeichnung: „Gewächshauspark –  
Interkommunales Gewerbegebiet“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 14.04.2009 bis einschließlich 13.05.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 24.03.2009

Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“ – Stadtteil Stadtmitte –  
hier: a) Einstellung des bisherigen Verfahrens

- b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
- c) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB
- d) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), beschlossen, das bisherige Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“ einzustellen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“.

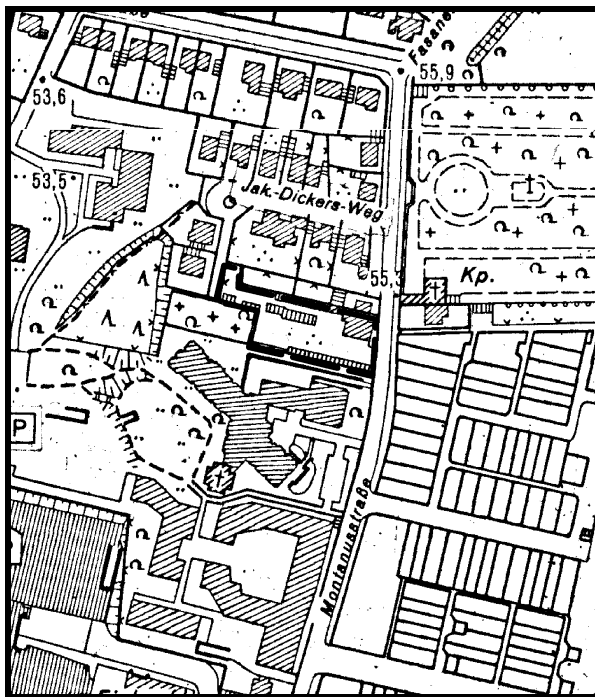
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

**BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 39**

**Bezeichnung: „Erweiterung Krankenhaus“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu c)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 19.03.2009 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 17.04.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu d)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 17.04.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 24.03.2009

Dr. Axel J. Prumm  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 199 „Schloßstraße“ – Stadtteil Stadtmitte -  
hier: a) Einstellung des bisherigen Verfahrens  
b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB  
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), beschlossen, das bisherige Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 199 „Schloßstraße“ einzustellen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 199 „Schloßstraße“.

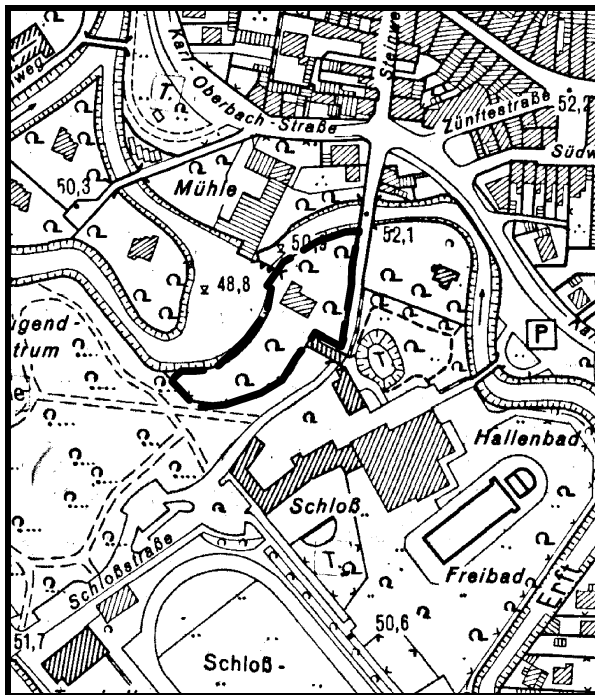
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

**BPlan-Nr.: G 199**

**Bezeichnung: „Schloßstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 14.04.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 24.03.2009

Dr. Axel J. Prümm  
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

*Ende des amtlichen Teils*

# Veranstaltungskalender

**Do. 02. April 2009, 18 Uhr, Leselust ab 50** – Stadtbücherei, Stadtparkinsel, Eintritt frei ! Info: 02181/608-643

**Mo. 06. und Di. 07. April 2009, 10.30 - 12.00Uhr MuViE - Osterferien, Druck-Werke I und II**, Museum Villa Erckens. Gebühr für I und II 9 Euro, Info: 02181/659-696

**Mi. 08. April 2009, 15 - 16 Uhr MuViE - Osterferien**

**- Kunst auf Kohle** - Brikettmalwerkstatt, Museum Villa Erckens, Gebühr: 4 Euro (ab 7 J.), Info: 02181/659-696

**Do. 09. April 2009, 14 - 15.30 Uhr, MuViE – Osterferien** – Stamp, **Osterkarten** stempeln -Museum Villa Erckens, Gebühr: 6 Euro, (ab 7 J.), Info: 02181/659-696

**Sa. 11. April – Mo. 13. April 2009 Ostermarkt**, Platz der Republik 12.00-20.00 Uhr

**Di. 14. April 2009, 15 Uhr Vorlesen und Basteln, Ferienbasteln**, Leseförderung, Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Eintritt frei, Info: 02181/608643

**Mi. 15. April 2009, 14 –16.30 Uhr MuViE – Osterferien** Natur am Niederrhein, **Was schwimmt und paddelt in der Erft ?** Bitte Gummistiefel, Wechselkleidung und ein Handtuch mitbringen. Museum Villa Erckens, Gebühr: 7,50 Euro (ab 8 J.) Info: 02181/659-696

**Do. 16. April 2009, 10 -12 Uhr Natur am Niederrhein MuViE – Osterferien - Fantasie-Gärten** aus gesammelten Naturmaterialien, Museum Villa Erckens, Gebühr: 7,50 Euro, (ab 7 J.) Info: 02181/659-696

**Sa. 18. April 2009 JA! Die Messe für Trau(m)tage Hochzeits- und Geschenkemesse** Altes Schloss, 10.00-18.00 Uhr, Eintritt frei. Cocktail-Empfang. Blauer Saal, 18.00 Uhr. Hochzeitsball. Roter Saal, 20.00 Uhr Eintritt: 49,- € inkl. Dinner

**Di. 21. April 2009, 10 Uhr und 15 Uhr Kinderkulturbühne 2009 - Luna, Luna..** Auf einer abenteuerlichen Reise durchs Weltall erleben die Kinder viele Abenteuer und können nach Herzenslust mitmachen. Museum Villa Erckens, Eintritt: 5 Euro (ab 4 J.) Info: 02181/659-696

**Do. 23. April 2009, 19.30 Uhr Klassik in der Stadtbücherei - Faust - Mythos und Musik**, Stadtparkinsel, Eintritt frei! Info: 02181/608-641

**Bis So. 03. Mai 2009 Ausstellung - Zeitung macht Kunst** - Museum Villa Erckens, Mi., Do., Sa. und So. 10-17 Uhr, Info: 02181/659-696

**Bis So. 03. Mai 2009 Ausstellung** - Reiner Lichtenscheidt: - **Brüche – Umbrüche II** –Malerei Museum Villa Erckens Eröffnung am 13. März um 19 Uhr, Mi., Do., Sa. und So. 10 -17 Uhr Info: 02181/608-653

**Bis 18. Mai 2009 Ausstellung - Impressionen aus dem Tagebau** – Fotografien, Museum Villa Erckens, Mi., Do., Sa. und So. 10-17 Uhr, Info: 02181/659-696

**Bis So. 31. Mai 2009 Ausstellung - Unsere tägliche Zeitung** - Ein historischer Streifzug durch 400 Jahre Pressegeschichte, Museum Villa Erckens. Mi., Do., Sa. und So. 10-17 Uhr, Infos: 02181/659-696

## Regelmäßige Veranstaltungen

**Führungen** durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

**Führungen** durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

**Museum Villa Erckens**, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Mi., Do., Sa., So. 10 – 17 Uhr

**Stadtbücherei**, Stadtparkinsel. Öffnungszeiten: Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

**Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich**, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

**Feierabend Radfahrtour** jeden Dienstag ab 17 Uhr (im Juni ab 18 Uhr) vom Grevenbroicher Bahnhof (Radstation). Jeder kann ohne Anmeldung mitfahren.

**Sprechstunde** der **Behindertenbeauftragten** Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb

der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: [Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de](mailto:Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de)

**Beratung durch den Seniorenbeirat** jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

**Beratung durch den Mieterschutzbund** jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

**Beratung in der Schwerbehindertenausweisstelle** (Schwerbehindertenausweise - frühere Zuständigkeit des Versorgungsamtes Düsseldorf) im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, Mo. - Do. von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie Fr. von 8.30 Uhr - 12 Uhr. Telefon: 02181 601-5805 bis 5811.

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen:** Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, [www.anonyme-alkoholiker.de](http://www.anonyme-alkoholiker.de)

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige,** Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

**Frauenselbsthilfe nach Krebs** „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

**Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs,** Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

**Internet-Café 50 plus,** Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

**Zappelphilipp** ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

**Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V.** berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Mo. außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381

**JONA Hospizbewegung - Frühstück für Trauernde** jeden ersten Sonntag im Monat von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, Ostwall 1, Tel. 02181/706458, [www.jona-hospizbewegung.de](http://www.jona-hospizbewegung.de)